

Vergabenummer

Baumaßnahme

Grundhafter Ausbau des "Topfmarktes" und der "Schmiedgasse" in 08294 Lößnitz,**Straßenbau- und Wasserleitungsbauarbeiten sowie Erd- und Tiefbauarbeiten**

Leistung

für Straßenbeleuchtungsanlage und Fernwärmeanlagen**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):**

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 28.07.2025.
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am 12.06.2026.
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
- Bauzeit Kalenderjahr 25: 28.07.25 - 28.11.25; Bauzeit Kalenderjahr 26: 02.03.26 - 12.06.26
- Unterbrechung der Bauausführung ("Winterpause"): voraussichtlich 29.11.2025 - 01.03.2026
- ☒ Teilbaubereich "Topfmarkt": Fertigstellg. Pflasterarbeiten: 14.11.25; Fertigstellung: 28.11.25
- Es gelten die Festlegungen und Fristen gemäß Punkt 8 der Baubeschreibung !

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:**

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,1 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf **60** Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- der Stadt Löbnitz, Stadtverwaltung, 08294 Löbnitz (= Vergabestelle):
siehe Folgeseiten 3 bis 8: Punkte 10.1 bis 10.16 !
Hinweis: Die Punkte 10.1 bis 10.16 sind Bedingungen der Vergabestelle und betreffen das Angebot des Bieters insgesamt. Diese Anforderungen gelten übergreifend für alle beteiligten Auftraggeber bzw. alle TEILE des LVZ.
- der Stadt Löbnitz, Stadtverwaltung, 08294 Löbnitz:
- zu den TEILEN 02 und 03 LVZ: Straßenbauarbeiten und Straßenbeleuchtungsanlage und zu TEIL 01 LVZ:
siehe Folgeseiten 9 bis 19: Punkte 10.17 bis 10.68 !
- des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW), 08340 Schwarzenberg:
- zu TEIL 05 LVZ: Wasserleitungsbauarbeiten und zu TEIL 01 LVZ:
siehe Folgeseiten 20 bis 27: Punkte 10.69 bis 10.96 !

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

der Stadt Löbnitz, Stadtverwaltung, Marktplatz 1, 08294 Löbnitz (= Vergabestelle):

HINWEIS: Die Punkte 10.1 bis 10.16 sind Bedingungen der Vergabestelle und betreffen das Angebot des Bieters insgesamt ! Diese Anforderungen gelten übergreifend für alle beteiligten Auftraggeber bzw. alle TEILE des LVZ !

10.1 Abrechnung bei Gliederung des Leistungsverzeichnisses in mehrere TEILE

In einem TEIL „fehlende“ bzw. nicht ausgeschriebene, jedoch zur Ausführung kommende Leistungspositionen sind aus einem anderen TEIL des Leistungsverzeichnisses zur Abrechnung heranzuziehen. Steht zur Abrechnung einer Teilleistung eine entsprechende Position aus anderen TEILEN des Leistungsverzeichnisses mehrmals zur Verfügung, so ist stets die Position anzusetzen, die dem Betrage nach den höheren Mengenansatz im Leistungsverzeichnis aufweist.

10.2 Nachforderung von Nachweisen, Unterlagen, Angaben und dgl. durch die Vergabestelle

Sofern nicht bereits mit dem Angebot abgegeben, sind alle geforderten Eignungsnachweise und sonstigen Nachweise sowie alle vom Bieter geforderten Angaben, Unterlagen sowie alle den Vergabeunterlagen beigelegten Formblätter bzw. Anlagen für Bieterangaben **auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer Frist von 6 Kalendertagen** vorzulegen und der Vergabestelle bzw. dem beauftragten Ingenieurbüro zu übergeben.

Der Auftraggeber behält sich außerdem die Nachforderung einzelner - zwar mit dem Angebot vorgelegter - jedoch unvollständiger bzw. nicht anforderungsgerechter Nachweise, Unterlagen, Angaben, Formblätter und Anlagen für Bieterangaben bzw. fehlerhaft ausgefüllter Formblätter und Anlagen für Bieterangaben vor. Diese nachgeforderten Nachweise, Unterlagen, Angaben, Formblätter und Anlagen für Bieterangaben sind ebenfalls **innerhalb einer Frist von 6 Kalendertagen** (nach Aufforderung) vorzulegen und zu übergeben.

Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Bonität des Bieters vorzulegen und zu übergeben. Dazu zählen insbesondere Bankauskünfte und -erklärungen sowie Firmenauskünfte (z.B. Bonitätsindex und dgl.). Diese zusätzlichen Nachweise sind auch **innerhalb einer Frist von 6 Kalendertagen** (nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle) vorzulegen und zu übergeben.

Nicht oder verspätet vorgelegte Nachweise, Unterlagen, Angaben, Formblätter und Anlagen für Bieterangaben führen zum Ausschluss des Angebots nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und § 16a VOB/A bzw. zur Nichtberücksichtigung des Angebots nach § 15 Abs. 2 VOB/A.

ACHTUNG:

- **Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ ist von jedem - nicht präqualifizierten - Bieter in jedem Fall auszufüllen und mit dem Angebot abzugeben.**
- **Die Namen der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben. Sofern der Bieter den Einsatz von Nachunternehmern beabsichtigt, muss das den Vergabeunterlagen beigelegte Formblatt 233 ausgefüllt und mit dem Angebot abgegeben werden.**
- **Die im Leistungsverzeichnis abgeforderten Bieterangaben („Vom Bieter einzutragen“) sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 8 (4. Anstrich) des Formblattes VHB 213: Angebotsschreiben hingewiesen.**

10.3 Nachweis der Fachkunde

- Für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen wird vom Bieter der Nachweis der erforderlichen Fachkunde bzw. Qualifikation verlangt. Der Bieter hat seine Eignung (Fachkunde, Erfahrung, Referenzen) nachzuweisen.
- Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten 5 Kalenderjahren zu machen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Dabei sind jeweils mindestens 3 (vergleichbare) Referenzobjekte über die Ausführung von:

- a) Straßenbauarbeiten,
- b) Natursteinpflasterarbeiten bzw. -pflasterdecken:
 - ba) - in ungebundener Bauweise und
 - bb) - insbesondere in hydraulisch gebundener Bauweise sowie über
- c) Wasserleitungsbauarbeiten zu benennen.

- Sofern vom Bieter ausgeführt, sind vorrangig Referenzobjekte bzw. Bauvorhaben zu benennen, bei denen u.a. sowohl Straßenbauarbeiten einschl. Natursteinpflasterarbeiten/-pflasterdecken und Wasserleitungsbauarbeiten usw. im Rahmen eines „koordinierten Gesamtbauvorhabens“ vom Bieter selbst bzw. unter Federführung des Bieters als (Haupt-)Auftragnehmer ausgeführt wurden. Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass der Bieter die (vergleichbaren) Leistungen selbst ausgeführt hat bzw. *maßgeblich* an der Ausführung beteiligt war.
- Sofern der Bieter beabsichtigt, für die Ausführung ausgeschriebener Teilleistungen einen (oder mehrere) Nachunternehmer einzusetzen, ist der Nachweis der erforderlichen Fachkunde bzw. Qualifikation auch für den (bzw. die) vorgesehenen Nachunternehmer zu erbringen und sind entsprechende Referenzen dieses Nachunternehmers (bzw. dieser Nachunternehmer) zu benennen.
- Die Erteilung des Auftrages kann vom Nachweis der für die qualitätsgerechte Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlichen Fachkunde bzw. Qualifikation abhängig gemacht werden.

10.4 Gesamtbauvorhaben: Gliederung des Leistungsverzeichnisses in mehrere TEILE

Die Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung beabsichtigt die Durchführung des Straßenbauvorhabens:

Grundhafter Ausbau des „Topfmarktes“ und der „Schmiedgasse“ in 08294 Lößnitz.

Hierzu gehören neben dem grundhaften Straßenausbau auch die Straßenentwässerungsanlagen und die Straßenbeleuchtungsanlage.

Im Vorfeld bzw. im Zuge der Straßenbauarbeiten beabsichtigen die *Fernwärmeversorgung der Stadt Lößnitz* und der *Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW) Schwarzenberg* die Durchführung von Fernwärmeleitungs- und Wasserleitungsbauarbeiten im Baubereich bzw. im Ausbaubereich der geplanten Straßenbauarbeiten bzw. im Umfeld des Bau- bzw. Ausbaubereiches.

Das Leistungsverzeichnis wurde wie folgt gegliedert:

TEIL 01: Leistungen im Rahmen des Gesamtbauvorhabens

TEIL 02: Straßenbauarbeiten

TEIL 03: Straßenbeleuchtungsanlage: Erd- und Tiefbauarbeiten

TEIL 04: Fernwärmeanlagen: Erd- und Tiefbauarbeiten

TEIL 05: Wasserleitungsbauarbeiten

Unter Federführung der Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung als Vergabestelle und Auftraggeber für die unter den TEILEN 02 und 03 des Leistungsverzeichnisses ausgeschriebenen Leistungen beabsichtigen die *Fernwärmeversorgung der Stadt Lößnitz* und der *Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW)* die Durchführung des Gesamtbauvorhabens: *Grundhafter Ausbau des „Topfmarktes“ und der „Schmiedgasse“*. Der Umfang der geplanten Bauleistungen kann den der Baubeschreibung beigelegten Anlagen 1 bis 4 entnommen werden.

Die ausgeschriebenen Leistungen (TEILE 01 bis 05) werden als „Gesamtleistung“ vergeben, eine Vergabe nach Losen (oder „TEILEN“) ist ausgeschlossen. Der Vergabebeschluss erfolgt durch den Stadtrat (oder ggf. einen beauftragten Ausschuss) der Stadt Lößnitz.

Die Aufträge für die unter den einzelnen Teilen ausgeschriebenen Leistungen werden danach „getrennt“ durch die Stadt Lößnitz, die Fernwärmeversorgung der Stadt Lößnitz und den ZWW Schwarzenberg erteilt - im Einzelnen wie nachfolgend aufgeführt:

TEIL 02: Straßenbauarbeiten

Die Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung, Marktplatz 1, 08294 Lößnitz ist Auftraggeber für die unter TEIL 02 ausgeschriebenen Leistungen. Aufmaß und Abrechnung der Leistungen nach TEIL 02 - einschl. der Rechnungslegung - haben gesondert und getrennt von den sonstigen Leistungen zu erfolgen. Die Modalitäten für die Aufmaßerstellung sind vom Auftragnehmer mit der von der Stadt Lößnitz beauftragten Bauoberleitung / Bauüberwachung abzustimmen und abzuklären. Prüfung, Bestätigung und Anerkenntnis der Aufmaße (TEIL 02) erfolgen durch die beauftragte Bauüberwachung. Die Leistungen nach TEIL 02 sind vom Auftragnehmer gesondert abzurechnen - Rechnungsempfänger ist die Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung.

TEIL 03: Straßenbeleuchtungsanlage: Erd- und Tiefbauarbeiten

Die Stadt Löbnitz, Stadtverwaltung, Marktplatz 1, 08294 Löbnitz ist Auftraggeber für die unter TEIL 03 ausgeschriebenen Leistungen. Aufmaß und Abrechnung der Leistungen nach TEIL 03 - einschl. der Rechnungslegung - haben gesondert und getrennt von den sonstigen Leistungen zu erfolgen. Die Modalitäten für die Aufmaßerstellung sind vom Auftragnehmer mit der von der Stadt Löbnitz beauftragten Bauoberleitung / Bauüberwachung abzustimmen und abzuklären. Prüfung, Bestätigung und Anerkenntnis der Aufmaße (TEIL 03) erfolgen durch die beauftragte Bauüberwachung. Die Leistungen nach TEIL 03 sind vom Auftragnehmer gesondert abzurechnen - Rechnungsempfänger ist die Stadt Löbnitz, Stadtverwaltung.

Hinweis: Die Kabelbauarbeiten, die Montage der Mast- und Auslegerleuchten und der Rückbau der bestehenden Mastleuchten sowie weitere zugehörige Leistungen werden von einem (von der Stadt Löbnitz) gesondert beauftragten Fach- bzw. Vertragsunternehmen ausgeführt.

TEIL 04: Fernwärmeanlagen: Erd- und Tiefbauarbeiten

Die Fernwärmeversorgung der Stadt Löbnitz, Schneeberger Straße 62, 08294 Löbnitz ist Auftraggeber für die unter TEIL 04 ausgeschriebenen Leistungen. Aufmaß und Abrechnung der Leistungen nach TEIL 04 - einschl. der Rechnungslegung - haben gesondert und getrennt von den sonstigen Leistungen zu erfolgen. Die Modalitäten für die Aufmaßerstellung sind vom Auftragnehmer mit der Fernwärmeversorgung der Stadt Löbnitz bzw. ggf. mit einer von der Fernwärmeversorgung Löbnitz beauftragten Bauoberleitung / Bauüberwachung abzustimmen und abzuklären. Prüfung, Bestätigung und Anerkenntnis der Aufmaße (TEIL 04) erfolgen durch den Auftraggeber bzw. eine ggf. beauftragte Bauüberwachung. Die Leistungen nach TEIL 04 sind vom Auftragnehmer gesondert abzurechnen - Rechnungsempfänger ist die Fernwärmeversorgung der Stadt Löbnitz. Eine Berechnung von Leistungen nach TEIL 04 „über die Stadt Löbnitz“ an die Fernwärme Löbnitz ist nicht möglich und wird ausgeschlossen.

Hinweis: Die Druckrohrleitungsbauarbeiten (Verlegung von Fernwärmeleitungen einschl. Hausanschlussleitungen - jeweils KMR- Rohre, i.d.R. Einrohrsystem, d.h. Vor- und Rücklauf in gemeinsamem Mantelrohr) und weitere zugehörige Leistungen werden von einem (von der Fernwärmeversorgung der Stadt Löbnitz) gesondert beauftragten Fach- bzw. Vertragsunternehmen ausgeführt.

TEIL 05: Wasserleitungsbauarbeiten

Der Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW), Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg ist Auftraggeber für die unter TEIL 05 ausgeschriebenen Leistungen. Aufmaß und Abrechnung der Leistungen nach TEIL 05 - einschl. der Rechnungslegung - haben gesondert und getrennt von den sonstigen Leistungen zu erfolgen. Die Modalitäten für die Aufmaßerstellung sind vom Auftragnehmer direkt mit dem ZWW abzustimmen und abzuklären. Prüfung, Bestätigung und Anerkenntnis der Aufmaße (TEIL 05) erfolgen durch den ZWW. Die Leistungen nach TEIL 05 sind vom Auftragnehmer gesondert abzurechnen - Rechnungsempfänger ist der Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge. Eine Berechnung von Leistungen nach TEIL 05 „über die Stadt Löbnitz“ an den ZWW ist nicht möglich und wird ausgeschlossen.

TEIL 01: Leistungen im Rahmen des Gesamtbauvorhabens

Unter TEIL 01 (Titel 01.01 bis 01.03) wurden diejenigen Leistungen zusammengefasst und ausgeschrieben, die für die Ausführung der „Gesamtmaßnahme“ bzw. des „Gesamtbauvorhabens“ erforderlich sind (z.B. Baustelleneinrichtung usw.). Die Gesamtkosten für diese Leistungen werden „anteilig“ auf die TEILE 02 bis 05 verteilt. Dazu werden die sich nach Kostenanschlag (= Gesamt- Auftragssumme bzw. Summe der einzelnen Teil- Auftragssummen) ergebenden Kosten bzw. TEIL- Summen für die unter den TEILEN 02 bis 05 ausgeschriebenen Leistungen aufaddiert und die „Kosten eines jeden Teiles“ zu diesen „Gesamtkosten der TEILE 02 bis 05“ ins Verhältnis gesetzt. Zum Beispiel: Der Auftraggeber des TEILES 05 übernimmt den Teil der Kosten für die unter TEIL 01 (Titel 01.01 bis 01.03) ausgeschriebenen Leistungen, der dem Anteil der Kosten für den TEIL 05 an den „Gesamtkosten der TEILE 02 bis 05“ entspricht.

Die prozentuale Aufteilung der unter TEIL 01 (Titel 01.01 bis 01.03) ausgeschriebenen Teilleistungen erfolgt auf der Grundlage des geprüften Kostenanschlages (Angebot des Auftragnehmers) und der darin enthaltenen TEIL- Auftragssummen. Die prozentuale Aufteilung bzw. das prozentuale Verhältnis wird von der Vergabestelle ermittelt. Dieses prozentuale Verhältnis ist i.d.R. auch in den Schlussrechnungen des Auftragnehmers zugrunde zu legen. Die beteiligten Auftraggeber behalten sich eine abweichende Verfahrensweise (prozentuale Aufteilung auf der Grundlage der Kostenfeststellung) vor.

Unter TEIL 01 (Titel 01.04) sind Verrechnungssätze für eventuell anfallende Stundenlohnarbeiten berücksichtigt. Sofern der Auftragnehmer mit Stundenlohnarbeiten (Regieleistungen) beauftragt wird, werden diese Leistungen nach dem Titel 01.04 abgerechnet und die anfallenden Kosten von dem Auftraggeber übernommen, der die Regieleistungen veranlasst hat. Im Zweifelsfall entscheiden die beteiligten AG über die Zuordnung.

*Die Festlegungen und Regelungen unter den **Ziffern 10.38 Aufmaß und Abrechnung, 10.39 Abrechnung von Entwässerungskanalarbeiten und 10.43 Schlussrechnung** gelten sinngemäß.*

10.5 Objekt- / Bauüberwachung / Weisungs- und Anordnungsbefugnis

TEILE 02 und 03 LVZ: Straßenbauarbeiten, Straßenbeleuchtungsanlage:

*Die Objekt- / Bauüberwachung obliegt der Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung. Diese hat den **Dipl.- Bauing. Jürgen Taubner, Ingenieurbüro Taubner Schneeberg** mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur von der Stadt Lößnitz (Auftraggeber) bzw. von dem beauftragten Ingenieur getroffen werden.*

TEIL 04: Fernwärmeanlagen:

Die Objekt- / Bauüberwachung obliegt der Fernwärmeversorgung der Stadt Lößnitz. Anordnungen dürfen nur von der Fernwärmeversorgung der Stadt Lößnitz (Auftraggeber) bzw. von einer von der Fernwärmeversorgung der Stadt Lößnitz mit der Wahrnehmung der Bauüberwachung beauftragten Person (z.B. Ingenieurbüro) getroffen werden.

TEIL 05: Wasserleitungsbauarbeiten:

Die Objekt- / Bauüberwachung obliegt dem Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW). Anordnungen dürfen nur vom ZWW (Auftraggeber) bzw. ggf. von einer vom ZWW mit der Wahrnehmung der Bauüberwachung beauftragten Person getroffen werden.

Anordnungen und Festlegungen zu Leistungen, die sich räumlich (örtlich) und / oder zeitlich „berühren“ bzw. „tangieren“ oder ggf. auch „überschneiden“ werden nach Abstimmung zwischen den jeweils Beteiligten bzw. betroffenen Parteien bzw. nach Abstimmung zwischen der Stadt Lößnitz, der Fernwärmeversorgung der Stadt Lößnitz, dem ZWW und ggf. den sonstigen Beteiligten getroffen. Dies gilt auch für Festlegungen zum Bauablauf bzw. zur Abfolge der Arbeiten.

Im Übrigen wird besonders darauf hingewiesen, dass das Gesamtbauvorhaben vom Landesamt für Archäologie Dresden begleitet wird, da sich das Bauvorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich befindet und die Vermutung besteht, dass im Zuge der Erd- und Aushubarbeiten ggf. archäologische Kulturdenkmale freigelegt bzw. aufgedeckt werden können.

Die verantwortlichen und vor Ort eingesetzten Mitarbeiter des Landesamtes für Archäologie Dresden haben Weisungs- und Anordnungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer sowie gegenüber den ggf. im Auftrag des AN im Baubereich tätigen Nachunternehmern.

Den Weisungen und Anordnungen der verantwortlichen Mitarbeiter des Landesamtes (z.B. Grabungstechniker usw.) - insbesondere zur befristeten bzw. vorübergehenden Einstellung der Tiefbauarbeiten und zur möglichen Wiederaufnahme der Tiefbauarbeiten - ist Folge zu leisten. Bei Unstimmigkeiten sind der bzw. die beteiligten Auftraggeber und die Bauoberleitung / Bauüberwachung (Straßenbau) zu informieren bzw. hinzuzuziehen.

Die vorstehend beschriebene Weisungs- und Anordnungsbefugnis gilt sinngemäß auch für die verantwortlichen und vor Ort tätigen Mitarbeiter des Sächsischen Oberbergamtes Freiberg (bzw. die vom Oberbergamt ggf. beauftragten Dritten) für den Fall des Antreffens von Spuren alten Bergbaus bzw. des Freilegens oder Aufdeckens alter bergbaulicher Anlagen durch den AN.

10.6 Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung und für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat ggf. zu leistende bzw. vertraglich vereinbarte Sicherheiten für Vertragserfüllung gegenüber den beteiligten Auftraggebern „getrennt“ zu leisten.

Sofern die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, sind separat bzw. gesondert ausgestellte Bürgschaftsurkunden (für die die Stadt Lößnitz, für die die Fernwärmeversorgung der Stadt Lößnitz sowie für die den ZWW betreffenden Leistungen) zu übergeben. Dem AN hierfür ggf. entstehende Mehraufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

Diese Festlegung gilt in gleichem Maße auch für vom AN ggf. zu leistende bzw. vertraglich vereinbarte Sicherheiten für Mängelansprüche.

10.7 Abnahmen (§ 12 VOB/B)

Die ausgeschriebene Gesamtleistung wird entsprechend der Untergliederung der Gesamtleistung in Leistungsteilen abgenommen, d.h. es finden mind. drei – ggf. auch zeitlich voneinander getrennte – förmliche Abnahmen statt. Dementsprechend werden auch mehrere Abnahmeniederschriften (für die die Stadt Lößnitz, für die die Fernwärmeversorgung der Stadt Lößnitz und für die den ZWW betreffenden Leistungen) gefertigt. Eine abweichende Verfahrensweise bleibt vorbehalten.

Vorstehende Festlegungen gelten sinngemäß auch für ggf. stattfindende Teilabnahmen, z.B. nach Fertigstellung der Leistungen im Kalenderjahr 2025 vor der (witterungsbedingten) Unterbrechung der Bauausführung („Winterpause“).

Dem Auftragnehmer ggf. entstehende Mehraufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

10.8 Baustrom / Bauwasser / Abwasser

- Baustromanschluss und Baustrom sowie Bauwasseranschluss und Bauwasser sind vom AN zu beschaffen und damit Sache des AN. Die Kosten (einschl. der Verbrauchskosten) sind in die LVZ- Pos.: 01.01.0020 einzukalkulieren und mit der Vergütung nach der LVZ- Pos.: 01.01.0020 vollständig abgegolten.
- Das für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen erforderliche Wasser (u.a. auch zum Anfeuchten bzw. Nässen von (Bau-)Stoffen, Bauteilen und dgl. vor dem bzw. beim Abbruch; zur Unterbindung der Staubentwicklung in den Arbeitsbereichen, im Baubereich, auf Baustraßen, auf Behelfszufahrten, auf Umleitungsstrecken und auf Zufahrtswegen; zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen usw.) ist vom AN zu beschaffen (siehe oben). Das entstehende Abwasser ist schadlos zu beseitigen und in Absprache und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen *Zweckverband Abwasser Schlematal (ZAST)* zu entsorgen. Ggf. anfallende Gebühren für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- Alle dem AN entstehenden Kosten - einschl. aller ggf. anfallenden Gebühren für die Beseitigung bzw. Entsorgung des anfallenden Abwassers - sind einzukalkulieren. Eine darüber hinaus gehende Vergütung erfolgt nicht.

10.9 Lager- und Arbeitsplätze / Flächen für Lagerung und BE / Zufahrtswege

Lager- und Arbeitsplätze, Flächen für die Lagerung, Zwischenlagerung und die Baustelleneinrichtung sowie Zufahrtswege sind vom AN zu beschaffen. Die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

10.10 Gleitklauseln

Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln werden *nicht* vereinbart. Alle zu erwartenden Lohn- und Materialpreiserhöhungen für den Ausführungszeitraum sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

10.11 Baubeginn

Sollte sich der unter **Ziffer 1.1** nach Datum festgelegte Baubeginn aus Gründen, die nicht vom AN zu vertreten sind, verschieben, so verlängern sich die vertraglich festgesetzten Fertigstellungstermine um den gleichen Zeitraum.

Von den beteiligten Auftraggebern veranlasste bzw. festgelegte Änderungen des Bauablaufplanes bzw. von den beteiligten Auftraggebern veranlasste Änderungen in der Abfolge der auszuführenden Bauleistungen (geänderter Bauablauf) begründen grundsätzlich keine Verlängerung der vertraglich festgesetzten Termine.

10.12 Baufristenplan / Zahlungsplan

Der AN hat einen detaillierten Baufristenplan (Arbeitsplan) über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen und Termine nachgewiesen und überwacht werden kann. Der auftraggeberseitig vorgegebene zeitliche Rahmen ist bei der Aufstellung des Planes einzuhalten. Die Festlegungen der beteiligten Auftraggeber, z.B. zur baufachlichen und terminlichen Koordinierung mit anderen an dem Gesamtbauvorhaben beteiligten bzw. im Baubereich tätigen Versorgungsunternehmen, Firmen bzw. Auftragnehmern, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen und Termine oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen sowie nach Aufforderung durch die beteiligten Auftraggeber ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.

Darüber hinaus hat der AN einen auf Grundlage des Baufristenplanes erarbeiteten Zahlungsplan aufzustellen und zu übergeben, in dem die vom AN vorgesehenen Zeitpunkte und voraussichtlich zu erwartenden Bruttosummen der beabsichtigten Abschlagsrechnungen - untergliedert nach den einzelnen Leistungsteilen - zusammengestellt sind. Im Zahlungsplan ist die voraussichtliche Aufteilung der (Gesamt-)Auftragssumme – verteilt auf die Monate der Bauzeit sowie untergliedert nach den Leistungsteilen (= TEILE 02 bis 05) – in „Euro“ anzugeben.

Die Pläne sind den beteiligten Auftraggebern bzw. der Bauoberleitung (Straßenbau) rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen, spätestens jedoch zu Baubeginn, in insgesamt 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und ggf. Bestätigung zu übergeben.

Alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

10.13 Anlagen für Bielereintragen: Preisaufgliederungen

Die Angebotssumme ist nach Formblatt 221 oder 222 aufzugliedern. Auf dem Formblatt 223 sind die Einheitspreise der dort angegebenen Positionen aufzugliedern.

Die fehlende oder mangelhafte Bearbeitung der dem Leistungsverzeichnis beigegebenen Anlagen oder die Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen berechtigen die Vergabestelle bzw. den AG, das Angebot auszuschließen.

10.14 Vergabeunterlagen

Der Bieter hat die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen anhand des Inhaltsverzeichnisses (Lfd. Nr. 5) und anhand der Seitenzahlen zu prüfen und fehlende Unterlagen bzw. Blätter bei der SDV Vergabe GmbH oder ggf. bei der Vergabestelle anzufordern.

Erscheinen dem Bewerber bzw. Bieter die Vergabeunterlagen unklar, in sich widersprüchlich oder mit rechtlichen Bestimmungen unvereinbar, hat er die bestehenden Fragen vor Angebotsabgabe mit den Planungsbeteiligten zu besprechen. Daraufhin ggf. vorgenommene Änderungen der Vergabeunterlagen werden nach schriftlicher Mitteilung an alle beteiligten Bewerber bzw. Bieter verbindlich.

Hat der Bieter Bedenken gegen Positionen der Leistungsbeschreibung, das gesamte Leistungsverzeichnis oder weitere Teile der Vergabeunterlagen, so hat er diese bei Abgabe des Angebotes schriftlich geltend zu machen.

10.15 Leistungsverzeichnis (Langtexte: Urschrift des AG) / Urkalkulation

Der Bieter ist verpflichtet, nach Aufforderung der Vergabestelle vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis (Langtexte - Urschrift des AG) nachzureichen.

Die Urkalkulation ist dem AG auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle, spätestens jedoch 5 Werktage nach Auftragserteilung, in einem geschlossenen Umschlag zu übergeben. Auf dem Umschlag sind das Bauvorhaben sowie die Adresse des AN anzugeben.

10.16 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Auftragnehmer.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen:

- der Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung, Marktplatz 1, 08294 Lößnitz:
- zu TEIL 02 LVZ: Straßenbauarbeiten,
- zu TEIL 03 LVZ: Straßenbeleuchtungsanlage: Erd- und Tiefbauarbeiten und
- zu TEIL 01 LVZ

**10.17 Ausführung von Straßenbauarbeiten
gemäß TEIL 02 LVZ**

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene Lage der geplanten Verkehrsanlagen (Randbefestigungen: Borde, Einfassungen, Zeilen, Rinnen und dgl.) mit größtmöglicher Genauigkeit einzuhalten ist. Die im Einzelfall maximal vertretbare Abweichung von der vorgeschriebenen Lage beträgt +/- 5 cm. Wenn bei den laufenden Kontrollmessungen größere Abweichungen festgestellt werden, dann muss der betroffene Abschnitt / Bereich vom AN auf eigene Kosten rückgebaut und plangemäß hergestellt werden.

**10.18 Ausführung von Entwässerungskanalarbeiten - auch im Zuge von Straßenbauarbeiten
(hier: Straßenentwässerung) / Nachweis zur Eignung des Unternehmens**

- Der Nachweis der erforderlichen Fachkunde bzw. Qualifikation ist durch Vorlage des Qualifikationsnachweises auf Basis der Güte- und Prüfbestimmungen RAL- GZ 961 für die Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen- und -leitungen (RAL- Gütezeichen Kanalbau → Zertifizierung durch die „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen e.V., Güteschutz Kanalbau“: Ausführungsbereich / Beurteilungsgruppe AK2) zu erbringen. Der Nachweis der Fachkunde kann ggf. in anderer gleichwertiger Form erfolgen.
- Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die erforderliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und Gütesicherung des Unternehmens nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind für die nachstehend angegebene(n) Beurteilungsgruppe(n) zu erfüllen und mit Angebotsabgabe nachzuweisen:
 - ☐ AK1 mit Angabe der Ausführung von Leistungen in den letzten bis zu 5 abgeschlossenen Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 - ☐ AK2 mit Angabe der Ausführung von Leistungen in den letzten bis zu 5 abgeschlossenen Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 - ☒ **AK3** mit Angabe der Ausführung von Leistungen in den letzten bis zu 5 abgeschlossenen Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 - ☐ VOD ☐ VO ☐ VMD ☐ VM ☐ VP
 - ☐ I ☐ R ☐ D
 - ☐ S-System(e)
- Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist.
- Der Nachweis gilt als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) die Erfüllung der gestellten Anforderungen durch eine Prüfung mit einem Prüfbericht nachweist. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der gestellten Anforderungen nachvollziehbar belegen. Mit dem Prüfbericht sind vorzulegen: Angaben zur Personalausstattung mit Aus- und Weiterbildungsnachweisen / Angaben zur Betriebs- und Geräteausstattung / Angaben zu den in den letzten drei Jahren durchgeführten vergleichbaren Projekten / Muster der Dokumentation der Eigenüberwachung (Sanierungshandbuch bei Gruppe S).

Die Anforderungen sind aufrufbar unter:

<http://kanalbau.com/de/bietereignung/quete-pruefbestimmungen.html>

bzw. zu beziehen über: <http://beuth.de> – Stichwort-Suche: „RAL-GZ 961“.

Kennzeichnung S-Systeme RAL-GZ 961 siehe

http://kanalbau.com/tl_files/kanalbau/upload/pdf/infoschrift/einteilung_s-systeme.pdf

- Rohre und Schachtbauteile aus Beton und Stahlbeton müssen dem FBS- Standard (*Fachvereinigung Betonrohre und Stahlbetonrohre e.V.*) und den FBS- Qualitätsrichtlinien entsprechen.
- Rohre und Bauteile aus Steinzeug müssen den Anforderungen der *Güteschutzgemeinschaft Steinzeugindustrie e.V.* genügen.
- Der Auftragnehmer (AN) hat vor Aufnahme der Entwässerungskanalarbeiten für alle zu verlegenden Rohre Tragfähigkeitsnachweise der Rohrhersteller vorzulegen.
(→ Statische Berechnungen gemäß ATV-DVWK- Arbeitsblatt A 127:
Statische Berechnung von Abwasserkanälen und –leitungen)
Die dem AN dafür entstehenden Kosten sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

10.19 Mängelansprüche

Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 Nr. 4 VOB/ B) werden:

- für die vertragliche Leistung: *4 Jahre* vereinbart.

Ergänzend zu **Ziffer 5** „Sicherheitsleistung“ wird vereinbart:

Sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit für die Mängelansprüche um den Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

Abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/ B wird vereinbart, dass der Auftraggeber (AG) eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf von *4 Jahren* zurückzugeben hat.
(VOB/ B § 17 Abs. 8 Nr. 2: Satz 2 bleibt unverändert gültig.)

Die Mängelansprüche beginnen mit der Abnahme der Leistung. Der AN hat alle während des Baues sowie alle in der Abnahmeniederschrift und alle während der Gewährleistungszeit festgestellten und schriftlich angezeigten Mängel auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für Mängel, die Leistungen von Nachunternehmern betreffen.

Werden Mängel innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist (spätestens nach 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Mängelrüge) nicht oder ungenügend beseitigt, kann der AG diese Mängel auf Kosten des AN durch einen anderen Unternehmer beseitigen lassen oder einen der Wertminderung entsprechenden Betrag von der Schlussrechnung in Abzug bringen. Dies gilt vor allem auch für die bei den Zwischenkontrollen festgestellten Mängel. Die Abnahme dieser Leistung erfolgt gesondert.

Ein Mangel gilt erst dann als behoben, wenn eine vollwertige vertragsmäßige Leistung erbracht ist. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die Tauglichkeit oder Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist, aber die Leistung vom Vertrag und von den Bauunterlagen abweicht.

Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung des Bauvorhabens stattfindet, damit etwaige Mängel festgestellt werden. Der AG bestimmt den Termin und lädt hierzu mit angemessener Frist den AN ein. Das Ergebnis der Besichtigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

10.20 Anlagen für Bietereintragungen: Baustoffverzeichnis

Der AN hat beim Ausfüllen des Baustoffverzeichnisses nachweisbare Marktpreise einzusetzen.

10.21 Bauleistungsversicherung

Leistungen gemäß TEIL 02 und TEIL 03:

Die Stadt Löbnitz (als Auftraggeber) schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Die anteiligen Kosten der Bauleistungsversicherung übernimmt der Auftragnehmer in Höhe von 3,00 % der Brutto- Abrechnungssumme einschl. etwaiger Nachträge zzgl. der Versicherungssteuer. Der Betrag kommt von der Schlussrechnung in Abzug.

10.22 Ausführungsunterlagen

- Die Ausführungsunterlagen für den Teilbaubereich „Topfmarkt“ (Bauausführung 2025) erhält der AN in 2- facher Ausfertigung bei der Baustelleneinweisung / Bauanlaufberatung.
- Die Ausführungsunterlagen für den Teilbaubereich „Schmiedgasse“ (Bauausführung 2026) erhält der AN in 2- facher Ausfertigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens bis zum 16.01.2026.

10.23 Nachunternehmer

Für den Wechsel eines Nachunternehmers ist stets die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

Der Auftragnehmer hat das Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen und der Eignung der Nachunternehmer nachzuweisen - durch Vorlage einer Kopie der Handwerkskarte bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer. Ferner hat er mitzuteilen, bei welcher Berufsgenossenschaft der jeweilige Nachunternehmer Mitglied ist (einschl. Angabe der Mitgliedsnummer) und zu welchem Bereich der Nachunternehmer gehört (Handwerk, Industrie, Handel, Sonstiges).

Diese Regelungen gelten auch für den Fall, dass ausnahmsweise ein Nachunternehmer seinerseits Bauleistungen weitervergeben darf.

10.24 Zusatz- und Nachtragsangebote

Die Bedingungen des Hauptauftrages, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, gelten auch für alle Zusatz- und Nachtragsangebote.

10.25 Verwendung / Anwendung von neuen Baustoffen, Bauteilen und Bauarten

Baustoffe, Bauteile und Bauarten, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind (neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten) dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers verwendet oder angewendet werden. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Nachweis der Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Prüfzeichen geführt wird.

Ist für Baustoffe, Bauteile und Bauarten bauordnungsrechtlich eine Überwachung vorgeschrieben, darf der Auftragnehmer nur solche verwenden, die durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.

10.26 Verdichten des gewachsenen Bodens

Soweit im Leistungsverzeichnis nicht durch eine eigene Position geregelt, ist das Verdichten des gewachsenen Bodens im Damm- Einschnitts- Bereich nach ZTV E-StB 17 sowie in Baugruben und Leitungsgräben in die Einheitspreise einzurechnen.

10.27 Verwendung von Gesteinen

Die natürlichen und künstlichen Gesteine, die gebrochen oder ungebrochen als Schotter, Splitt, Kies, Sand, Füller oder als korngestufte Gemische für Oberbauschichten verwendet werden, müssen einer Güteüberwachung nach den „Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau“ unterliegen. Gleichzeitig sind die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau TL Gestein- StB 04/23“ zu beachten.

10.28 Anforderungen an / Eignungsnachweise für Asphaltmischgut und Tragschichten

Spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung hat der AN die Eignung des vorgesehenen bituminösen Mischgutes, Frostschutzmaterials, Schottertragschichtmaterials, ggf. sonstigen Mineralgemischs sowie des vorgesehenen Materials für sonstige gebundene und ungebundene Tragschichten durch gültige Prüfungszeugnisse einer zugelassenen Materialprüfungsanstalt nachzuweisen. Darüber hinaus sind für Tragschichten ohne Bindemittel aktuell gültige Eignungszuordnungen zu übergeben.

Für die Schichten ohne Bindemittel (wie z.B. Mineralgemische, Frostschutzschicht, Schottertragschicht und dgl.) sind grundsätzlich Gemische aus natürlichen, gebrochenen Mineralstoffen zu verwenden. Industriell hergestellte Gesteinskörnungen und Recycling- Baustoffe bzw. Recycling- Material (wie z.B. Beton- oder Ziegelrecycling) sind für die Schichten ohne Bindemittel nicht zugelassen.

Für bituminöse Deckschichten (z.B. Deckschichten aus Asphaltbeton) darf kein Recyclingasphalt (Ausbauasphalt) bzw. kein Asphaltmischgut mit Recyclinganteilen (Asphaltgranulat) verwendet bzw. eingesetzt werden.

10.29 Verkehrssicherungsmaßnahmen, Sperrungen / Sicherung und Regelung des Verkehrs

Der AN hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit, durchzuführen. Er hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem AG einen Verkehrszeichenplan (§ 45 Abs. 6 StVO) vorzulegen (3-fach), sofern nichts anderes vereinbart ist. Verkehrsrechtliche Maßnahmen (wie z.B. Straßensperrungen und Verkehrsumleitungen) hat er nach Anordnung der zuständigen (Straßenverkehrs-)Behörden auszuführen.

Der AN hat für diese ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese dem AG zu benennen. Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein.

Der AN hat den AG rechtzeitig auf alle Gefahren für den Straßenverkehr hinzuweisen, die sich durch die Bauarbeiten ergeben und eventuell Sicherungsmaßnahmen des AG veranlassen könnten.

Die Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung(en) beim zuständigen Verkehrsamt obliegt dem AN. Die dafür entstehenden Kosten sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Baustelle ist grundsätzlich so einzurichten, dass der öffentliche Verkehr nicht mehr als notwendig behindert wird.

Verkehrsgefährdende Verschmutzungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen, sind laufend zu beseitigen.

10.30 Gewährleistung von Zugängen und Zufahrten / Zufahrt für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge

Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken sowie Zufahrten für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sind jederzeit in erforderlichem Umfang zu gewährleisten. Soweit erforderlich, ist der Ausbau halbseitig durchzuführen.

Der AN hat sich über die Transportmöglichkeiten vor Ort zu erkundigen. Baumaterial und Baumaschinen sind so zu lagern bzw. abzustellen, dass der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird, wobei darauf zu achten ist, dass Einfahrten und Eingänge freigehalten werden. Die Zufahrtsmöglichkeit für Krankenwagen und Feuerwehr muss ständig gewährleistet sein.

10.31 Verfahrensweise bei Grenzpunkten

Grenzpunkte (Grenzsteine bzw. Grenzmarken und dgl.) hat der AN vollverantwortlich zu sichern. Verschobene bzw. entfernte Grenzsteine bzw. Grenzmarken außerhalb des unmittelbaren Ausbau- bzw. Baubereiches sowie außerhalb der Leitungsgräben und Baugruben werden auf Kosten des AN durch das zuständige Vermessungsamt bzw. einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur neu versetzt. Im unmittelbaren Ausbau- bzw. Baubereich sowie im Bereich der Leitungsgräben und Baugruben erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des Bauherrn bzw. (öffentlichen) Auftraggebers.

Ggf. notwendige Katastervermessung wird direkt von der Stadt Löbnitz (als Flurstückseigentümer und/oder als Träger der Straßenbaulast) veranlasst.

10.32 Kabel- und Leitungsbestand / Sicherungsmaßnahmen bei Ver- und Entsorgungsleitungen

Der AN hat sich über die Lage von unterirdischen Leitungen, wie Rohren, Kabel, Fernmeldeanlagen und dergleichen vor Baubeginn bei den zuständigen Stellen zu informieren. Die Aufwendungen für alle Arbeiterschwernisse sowie für alle Sicherungsmaßnahmen und Vorkehrungen, die beim Berühren oder Kreuzen dieser Leitungen erforderlich werden, sind in die Einheitspreise einzurechnen, sofern in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung vorgesehen ist.

Der AN hat vor Baubeginn Maßnahmen zum Feststellen des Zustandes der baulichen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zur Feststellung der Lage dieser Anlagen und weiterer Hindernisse wie Leitungen, Kanäle, Dränagen, Kabel und dgl. zu treffen, die zur Sicherung dieser Anlagen notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, vorzuhalten und dies im Bautagebuch festzuhalten. Die Lage- und Zustandsfeststellung ist gemeinsam mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Versorgungsträger vorzunehmen - die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen.

Der AN haftet in jedem Falle für alle Schäden und Folgekosten, die vom Baubetrieb verursacht werden. Bestehende Hydranten und Absperrorgane an Versorgungsleitungen sind ständig freizuhalten.

10.33 Abfallentsorgung

Der AN übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise.

Der AN trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind auf Anforderung, der Begleitschein stets in Kopie dem AG vorzulegen.

10.34 **Schadstoffbelastung des Bodens**

Sollten im Zuge der Durchführung der planmäßigen Erdbauarbeiten sowie der Herstellung von Leitungsgräben und Baugruben und dgl. schädliche Bodenveränderungen, Bodenverunreinigungen oder Schadstoffbelastungen des Bodens festgestellt bzw. angetroffen werden, organoleptische Auffälligkeiten am Bodenmaterial / Erdstoff wahrgenommen werden bzw. sich der begründete Verdacht auf Altlasten ergeben, so hat der AN den AG / Bauoberleitung davon in Kenntnis zu setzen.

Unabhängig von den Untersuchungs- und Nachweispflichten des AN (z.B. für die Entsorgung von Aushubmassen auf Erdstoffdeponien usw.) entscheidet der AG über die Durchführung von (weitergehenden) chemisch- analytischen Prüfungen des betroffenen Bodenmaterials auf Schadstoffbelastungen und zur Deklaration des Bodens. Derartige Prüfungen werden im Bedarfsfall unmittelbar vom AG veranlasst.

Sollte im Ergebnis derartiger Untersuchungen festgestellt werden, dass für einen Teil der Aushubmassen *besondere* Entsorgungsmaßnahmen (z.B. für Sonderabfall) erforderlich werden, wird wie folgt verfahren:

- a) Die Entsorgung von Aushubmaterial mit einer Zuordnung gemäß EBV und ggf. einer Deklaration nach Deponieverordnung *über* der im LVZ berücksichtigten Zuordnung / Deklaration oder von nicht deponiefähigem Aushubmaterial ist nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.
- b) Die in den betreffenden Positionen des Leistungsverzeichnisses vorgesehenen Aushubmengen vermindern sich um den Teil, für den die Notwendigkeit einer besonderen Entsorgung festgestellt wurde. Der AN erhält dafür keine Entschädigung.
- c) Die Entsorgung dieser besonders belasteten Aushubmassen ist Sache des Auftraggebers.
- d) Der AG behält sich vor, den AN nach gesonderter Vereinbarung mit den ggf. zusätzlich erforderlichen Leistungen zur Entsorgung der belasteten Aushubmassen zu beauftragen.

Der AN kann Mehraufwendungen bzw. Behinderungen nur dann geltend machen, wenn er *nachweislich erheblich* bei der Ausführung seiner Leistungen behindert wird und Arbeitskräfte und Geräte nicht anderweitig im Bereich der gesamten Baustelle einsetzen kann.

Soweit begründet, wird der Einfluss *zusätzlich erforderlicher* Untersuchungs- und Entsorgungsmaßnahmen auf die Fertigstellungstermine berücksichtigt.

10.35 **Vermeidung von Schäden an Gebäuden**

Zur Vermeidung von Erschütterungen und Schäden an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind in deren Nähe nur geeignete Arbeitsgeräte zu verwenden. Daraus resultierende Behinderungen und Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

10.36 **Verhinderung der Staubentwicklung**

Sofern im Zuge der Erd- und Aushubarbeiten (Straßenkoffer, Leitungsgräben, Baugruben usw.) sowie im Zuge des Einbaus der Tragschichten bzw. von Schüttgütern die Gefahr einer Staubentwicklung und / oder Staubbelästigung besteht bzw. es dazu kommt, hat der AN unverzüglich geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung mit Wasser oder dgl.) zur Verhinderung der Staubentwicklung zu treffen und baubegleitend im erforderlichen Umfang durchzuführen. Das erforderliche Wasser ist vom AN zu beschaffen. Ggf. bereits entstandene Verunreinigungen bzw. Verschmutzungen an Gebäuden, baulichen Anlagen, sonstigen Einrichtungen, Kraftfahrzeugen und dgl. sind vom AN zu beseitigen. Die Aufwendungen bzw. Kosten für diese Leistungen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

10.37 **Bautagesberichte**

Der AN hat Bautagesberichte zu führen und diese der Bauüberwachung arbeitstäglich – soweit nichts anderes vereinbart wurde – im Original zu übergeben. Aus Gründen der Einheitlichkeit dürfen die Bautagesberichte nur in Form eines vorgegebenen Musterformulars erstellt werden. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen; Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte; Zahl und Art der eingesetzten Geräte; Zu- und Abgang von Baustoffen, Bauteilen, Anlagen und Geräten; Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (einschl. der Asphaltierungszeiten); Abnahmen nach § 12 Abs. 2 VOB/B; Behinderung und Unterbrechung der Ausführung; Arbeitseinstellung mit Angabe von Gründen; Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

10.38 **Aufmaß und Abrechnung**

Form, Aufstellung, Gliederung und Zusammenstellung der Aufmaß- und Abrechnungsunterlagen werden vorab vom Auftraggeber / der Bauüberwachung festgelegt. Die Aufstellung der Unterlagen in der festgelegten Form gehört zur vertraglichen Leistung und wird nicht gesondert vergütet.

- Gemeinsame Feststellungen:
Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind gemeinsam vorzunehmen.
Der AN hat sie rechtzeitig zu beantragen. Unterlässt der AN den rechtzeitigen Antrag auf Feststellung von Leistungen, deren Aufmaß später nicht mehr oder nur schwer möglich ist, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an der Aufmessung, so gelten die Festlegungen des Auftraggebers als endgültig, wenn nicht der AN ihre Unrichtigkeit beweist.
- Aus Abrechnungszeichnungen oder Handskizzen müssen alle Maße und Angaben, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- Abrechnungszeichnungen ersetzen nicht Bestandszeichnungen.
- Der AN hat vor Beginn der Leistungserfassung die Zustimmung der Bauüberwachung zu dem von ihm gewählten Rechenverfahren einzuholen.

Die den Rechnungen beizufügenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Zeichnungen usw. sind in 1-facher Fertigung einzureichen. Sie müssen alle in der Mengenberechnung aufgeführten Maße enthalten.

10.39 **Abrechnung von Entwässerungskanalarbeiten**

Hierunter fallen auch Entwässerungskanalarbeiten im Zuge von Straßenbauarbeiten !

Zusätzlich zu **Ziffer 10.38** gelten für das Aufmaß und die Abrechnung von Entwässerungskanalarbeiten grundsätzlich folgende Festlegungen:

- Auf einem gesonderten Aufmaßblatt wird jeweils einzeln erfasst:
 - a) jede Kanalhaltung (bei Trennkanalisationen: Schmutzwasserkanal und Regen- bzw. Mischwasserkanal getrennt erfassen),
 - b) jede Grundstücksanschlussleitung,
 - c) jede Umbindung einer bestehenden Anschlussleitung,
 - d) jeder sonstige Anschluss eines Kanals oder einer Anschlussleitung,
 - e) jeder Anschluss eines Straßenablaufes oder einer Entwässerungsrinne (z.B. Kastenrinne),
 - f) weitere Teilleistungen nach Forderung des Auftraggebers / der Bauüberwachung.
- Es sind die vom AG bzw. der Bauüberwachung vorgegebenen Aufmaßblätter zu verwenden.
- Auf jedem Aufmaßblatt für eine Kanalhaltung, eine Grundstücksanschlussleitung, einen Straßenablauf usw. werden die jeweils zugehörigen Mengen, Einheitspreise und Gesamtpreise positionsweise aufgeführt. Das Aufmaßblatt schließt in der Regel mit einer „Nettosumme“ in Euro.
- Die Gliederung und Aufstellung aller Aufmäße und Rechnungen erfolgt nach den Festlegungen des Auftraggebers / der Bauüberwachung. Die Aufstellung der Unterlagen in der geforderten Form gehört zur vertraglichen Leistung und wird nicht gesondert vergütet.

10.40 **Liefer- bzw. Wiegescheine / Materialnachweise / Entsorgungsnachweise**

Alle Lieferscheine (u.a. Material, Schüttgüter, Baustoffe, Baustoffgemische, Bauteile, Fertigteile, vorgefertigte Erzeugnisse usw.) und Materialnachweise sind aufzubewahren und der Bauüberwachung auf Verlangen im Original zu übergeben.

Soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes vorgeschrieben ist, gehen die unbrauchbaren bzw. überschüssigen Aushubmengen sowie das Aufbruch- bzw. Abbruchmaterial in das Eigentum des AN über. Der AN hat auf Verlangen des AG den schriftlichen Nachweis der Entsorgung zu erbringen.

10.41 **Nachweis des Gewichts**

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen.

Wiegescheine müssen die Angaben:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,

- Nummer des Wiegescheins,
 - Datum und Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht),
 - Brutto-, Tara-, Nettogewicht (maschinengerecht),
 - Kennzeichnung des Fahrzeuges (betriebseigene Bezeichnung / amtliches Kennzeichen),
 - Unterschrift des Wägers
- enthalten.

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle in doppelter Ausfertigung dem Beauftragten des Auftraggebers zu übergeben. Die Originale der Wiegescheine erhält der AG, die bestätigten Durchschriften erhält der AN.

Der AG kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeuges auf einer öffentlichen Waage oder in Ausnahmefällen auf derselben Waage nachprüfen (Kontrollwägung).

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten 10 Wiegescheinen. Diese Kontrollwägungen werden dem AN nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden vom AG vergütet.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten der Kontrollwägung besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

10.42 Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten (Regieleistungen) ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind werktäglich einzureichen.

10.43 Schlussrechnung

Mit der Schlussrechnung sind einzureichen:

- Massenzusammenstellung 2-fach, nach Positionen geordnet und mit Hinweis auf die Nummer des Aufmaßblattes. Durchschrift der mit laufender Nummer versehenen Aufmaßblätter.
- Abrechnungszeichnungen und Skizzen.
- Liefer- und Wiegescheine, inhaltlich und nach den Festlegungen des AG / der Bauüberwachung sowie nach Datum geordnet und mit Liefer- bzw. Wiegescheinzusammenstellungen (Mengenaufrechnung) versehen.
- Lage- und Höhenpläne der verlegten Leitungen und Anschlussleitungen nach dem Stande der Ausführung.
- Bauwerkspläne nach dem Stande der Ausführung.
- Prüfprotokolle und sonstige Nachweise.
- Weitere Aufmaß-, Abrechnungs- und / oder Bestandsunterlagen nach besonderer Aufforderung durch den AG bzw. die Bauüberwachung.
- Bauleitererklärung des AN - nach Vorgaben des AG.

In einer Aufstellung, als Beilage zur Schlussrechnung, ist der tatsächliche Verbrauch des bituminösen Mischgutes, des Frostschutzmaterials, des Schottertragschichtmaterials, ggf. sonstigen Mineralgemisches sowie des Materials für sonstige gebundene und ungebundene Tragschichten dem Sollverbrauch gegenüberzustellen.

10.44 Reinigungsleistungen vor der Abnahme

Unabhängig von einer vorzeitigen Benutzung hat der AN für die Abnahme die Bordrinnen, Durchlässe, Kanäle, Schächte, Straßenabläufe usw. zu reinigen sowie Bankette, Gräben, Mulden, Böschungen usw. von Steinen und Unrat zu säubern.

10.45 Schutzmaßnahmen gegen Witterungsschäden / Hochwasser und Grundwasser

Besondere Schutzmaßnahmen gegen Witterungsschäden, Hochwasser und Grundwasser gehen zu Lasten des AN, sofern in der Leistungsbeschreibung keine einschränkende Regelung vorgesehen ist.

Nicht zu besorgen sein darf eine negative Beeinflussung bzw. Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers. Bei Hochwassergefahr ist der AN verpflichtet, sich über die Hochwasserlage selbst bei den zuständigen Stellen zu informieren. Während der Durchführung der Arbeiten ist der Schutz der Baustelle vor Hochwasser zu gewährleisten. Aushub- und Baumaterial dürfen nur so zwischengelagert werden, dass eine Abschwemmung nicht erfolgen kann.

10.46 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung obliegt dem Auftragnehmer und unterliegt den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Wassergesetz. Sie bedarf somit der Genehmigung durch die zuständige Behörde und ist vom AN dort zu beantragen.

10.47 Wegfall von Leistungen

Der AG behält sich vor, Leistungen ganz oder teilweise entfallen zu lassen.
Der AN erhält dafür keine Entschädigung.

10.48 Fertige Leistung

Alle Arbeiten verstehen sich als fertige Leistungen. Mit den vereinbarten Einheitspreisen ist alles abgegolten, was zur vollständigen, vertrags- und fristgemäßen Ausführung der beauftragten Leistung erforderlich ist. Alle erforderlichen Baustoffe und Materialien sind, sofern nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung zu der entsprechenden Position etwas anderes vermerkt ist, vom AN mitzuliefern und in den Einheitspreis einzukalkulieren.

Sofern in der Ausschreibung bzw. in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgesehen ist, gilt in Ergänzung der DIN- und EN- Vorschriften - mit den Preisen sind u.a. auch abgegolten:

- Erschwernisse, die jahreszeitlich oder witterungsbedingt sind und mit denen normalerweise gerechnet werden muss;
- Beseitigen von normalen Niederschlägen;
- Schutzmaßnahmen vor normalen Niederschlägen;
- Umsetzen von Maschinen und Geräten im Bereich der Baustelle, sofern vom AG nicht zu vertreten;
- Staubschutz bei Transporten;
- Zwischenlagerung auf Veranlassung des Auftragnehmers.

10.49 Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG

Der AN ist verpflichtet, dem AG jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, werden von der an den AN zu leistenden Zahlung 15% abgezogen und an das für den AN zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzuges wird dem AN mitgeteilt.

Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der AN der Vergabestelle die notwendigen Daten über das für ihn zuständige Finanzamt und seine Steuernummer mitzuteilen.

Wird der Auftrag an eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) erteilt und legt die ARGE keine für sie geltende Freistellungsbescheinigung vor, wird der Steuerabzug nur dann nicht vorgenommen, wenn für jedes Mitglied der ARGE eine zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt.

10.50 Abfallbeseitigung

Eigenes Restmaterial, Verschnitt, Bruch, Verpackungsmaterial und dergleichen ist vom AN kostenlos zu beseitigen. Die einschlägigen Vorschriften über die Entsorgung von Sonderabfall sind zu beachten. Das Einfüllen in Arbeitsräume sowie das Eingraben auf der Baustelle ist untersagt. Die Entsorgung von Abfällen, Abbruchmassen und Bauschutt umfasst die Verwertung entsprechend den Vorschriften bzw. die erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns entsprechend den Vorschriften und behördlichen Auflagen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung kann verlangt werden.

10.51 Mehrforderungen / Gewerbliche Verkehrssitte

Mit den Preisen werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den Besonderen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

Macht der AN Mehrforderungen gegenüber dem abgegebenen Preis geltend, sind diese substantiiert darzulegen und zu begründen. Auf Verlangen ist dazu die Kalkulation offen zu legen. Eine Vergütung bestimmt sich gegebenenfalls nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung.

Nach der gewerblichen Verkehrssitte sind unter anderem folgende Leistungen abgegolten:

- Lieferung der einzubauenden Maschinen, Anlagen, Ausrüstungen, Armaturen, Bauteile, Bauelemente, Baustoffe und der Hilfsstoffe einschließlich aller Lade- und Transportleistungen;
- Vorhaltung und Unterhaltung von Maschinen, Geräten und der nicht körperlich in das Bauwerk eingehenden Stoffe;
- Einbau der gelieferten oder bauseits bereitgestellten Maschinen, Anlagen, Ausrüstungen, Armaturen, Bauteile, Bauelemente, Baustoffe und dgl.

10.52 Kräne, Hebezeuge, Fördermittel, Anschlagmittel, Montagehilfsmittel

Sofern der AN für die Ausführung der beauftragten Leistungen Kräne, Hebezeuge, Fördermittel, Anschlagmittel und sonstige Montagehilfsmittel benötigt, sind alle dem AN dafür entstehenden Aufwendungen und Mehraufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

10.53 Nebenleistungen / Besondere Leistungen

Über die in den betreffenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) jeweils unter Pkt. 4.1 aufgeführten vertraglichen Nebenleistungen hinaus,

sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen in die Einheitspreise einzukalkulieren - eine gesonderte Vergütung (als Besondere Leistung) erfolgt nicht, sofern in den Beschreibungen der Teilleistungen (→ Leistungsverzeichnis) nicht anders geregelt:

- Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen;
- Sichern, Abtrennen und Verschließen von stillgelegten und freigeschalteten Ver- und Versorgungsleitungen;
- Besondere Maßnahmen zum Eindämmen der Staubentwicklung, z.B. Wasserschleier, Wasserkanone, Staubschutzwände;
- Demontieren, Ausbauen, Sichern und Transportieren von zu erhaltenden oder zu bergenden Bauteilen;
- Herstellen von Abdeckungen und Umwehrungen nach Beendigung von Abbruch- und Rückbauarbeiten;
- Stahlschnitte im verbleibenden Bauteil über 2 cm² Einzelschnittfläche;
- Zerkleinerung der Stoffe über die in DIN ATV 18459 genannten Maße und Massen hinaus;
- Fördern der Stoffe über die in DIN ATV 18459 genannten Entfernungen hinaus.

10.54 Nachtragsangebote

Nachtragsangebote (Preisvereinbarungen) sind vor der Ausführung auf der Basis des LVZ zu kalkulieren und in 3-facher Ausführung zur Prüfung vorzulegen. Sie müssen eine genaue Leistungsbeschreibung, die voraussichtlichen Mengen und eine prüfbare Aufgliederung (Material-, Geräte-, Sach- und Lohnkosten) des geforderten Einheitspreises enthalten. Nach Anerkennung durch den AG werden sie Bestandteil des Bauauftrages und können zur Ausführung gelangen und werden Bestandteil des Bauvertrages.

Im Falle von Nachträgen ist der AN verpflichtet, neben den nicht im LVZ aufgeführten Positionen auch eventuelle Mengenmehrungen oder Mengenminderungen von im LVZ bereits enthaltenen Positionen gegenüber dem AG anzuzeigen.

10.55 Prüfung Schlusszahlung / Überzahlung

Die Prüfung der Schlusszahlung durch die Bauüberwachung und die Überweisung des Restbetrages erfolgen vorbehaltlich des endgültigen Prüfungsergebnisses durch die zuständigen Prüfungsorgane. Der AN verpflichtet sich, unter Verzicht auf den Einwand der weggefallenen Bereicherung, von den Rechnungsprüfungsorganen festgestellte Überzahlungen jederzeit zurückzuerstatten. Überzahlungen sind vom Empfang der Schlusszahlung an mit jährlich 4 v.H. zu verzinsen.

10.56 Abtretungsverbot

Der AN kann seine Forderungen gegen den AG nur mit dessen schriftlicher Einwilligung abtreten.

10.57 Anforderungen an Bürgschaften

Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Es sind unbefristete Bürgschaften vorzulegen.

10.58 Aufrechnung

Der AN ist nur zu einer Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

10.59 Schriftform für Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Bauvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Zusatzleistungen, einer Änderung von Leistungspositionen sowie für Vertragsfristen. Änderungen oder Ergänzungen *des Bauvertrages* durch Protokolle / Niederschriften im Rahmen von Bauberatungen / Baubesprechungen gelangen zur Wirksamkeit, wenn der AG durch ein gesondertes Schreiben diese Änderungen / Ergänzungen nach Ablauf der Einspruchsfrist des AN - ohne dass dieser Einspruch eingelegt hat - bestätigt.

10.60 Ergänzende Vereinbarungen zum Skonto

Bietet der AN ein Skonto an, so gilt dies im Zweifel für alle Zahlungen, insbesondere auch der Auszahlung von Sicherheitsleistungen.

Konnte der AG im Falle der Vereinbarung einer Skontofrist die Skontofristen deshalb nicht einhalten, weil er Zahlungen zurückgewiesen hat, die daraus resultieren, dass das Werk des AN mit Mängeln behaftet ist oder sonstigen, vom AN zu vertretenden Gründen, so hat der AN dem AG den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Schaden besteht mindestens in der Höhe des nicht gezogenen Skontos. Die Aufrechnung ist zulässig.

10.61 Gesetzlicher Mindestlohn

Der AN sowie von diesem eingesetzte Nachunternehmer sichern zu, dass der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird. Der AN hat nach Aufforderung dem AG die Zahlung des Mindestlohns durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte). Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist eine Strafe an den AG zu zahlen, die dem Haftungsrisiko des Auftraggebers aus dem Mindestlohngesetz entspricht.

10.62 Vergabevorschriften

Auf die Regelungen des *Sächsischen Vergabegesetzes (SächsVergabeG)* vom 14.02.2013 (letzte Änderung vom 05. April 2019) wird hingewiesen.

10.63 Arbeitsunterbrechungen

Der AG kann Arbeitsunterbrechungen verfügen, wenn nach seiner Meinung die Güte der Arbeit, z.B. wegen schlechter Witterungsbedingungen, gefährdet ist. Eine derartige vom AG angeordnete Arbeitsunterbrechung berechtigt den AN nicht zu Ersatzansprüchen. Sonstige Arbeitsunterbrechungen sind nur mit Genehmigung des AG zulässig. Will der AN Behinderungen durch Witterungseinflüsse geltend machen, so hat er den Nachweis zu erbringen, dass die behindernden Witterungseinflüsse über das amtlich festgestellte, langjährige Mittel hinausgehen. Die festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt.

10.64 Baustellenbesprechung

Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der AG regelmäßig durchführt, einen geeigneten, bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden i.d.R. jeweils wöchentlich statt.

10.65 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Schwierigkeiten aus dem Vertrag ist, bei Vorlage der Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 ZPO, der Sitz des AG.

10.66 Schadenshaftung

Für die Einhaltung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und Schutzmaßnahmen sowie für die Folgen von Unfällen ist der AN allein verantwortlich. Der AN haftet für alle Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wenn die Schäden wegen mangelnder Baustellensicherung entstanden sind und / oder auf unsachgemäße Wartung zurückzuführen sind. Eine ständige Wartung der Baustellensicherungen ist vom AN zu gewährleisten.

10.67 Meldepflicht von Bodenfunden

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG wird besonders hingewiesen.

10.68 Sonstige Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- Bestandteil des Angebotes sind neben dem Angebotsschreiben und seine Anlagen folgende Unterlagen: - „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 (VOB/B)“ – in der jeweils gültigen Fassung;
- „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)“ - in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Baubeginn muss angezeigt werden.
- Schachtscheine und Genehmigungen zu Verkehrsraumeinschränkungen hat der AN einzuholen. Die dem AN hierfür entstehenden Aufwendungen und Kosten sind einzurechnen.
- Der AN hat einen Fachbauleiter im Sinne von § 56 der Sächsischen Bauordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016, letzte Änderung durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 - SächsGVBl. S. 705) zu stellen und zu benennen.
- Der AN ist verpflichtet, die Baustelle personell und maschinell qualitativ und quantitativ so zu besetzen, dass eine ordnungsgemäße und fristgemäße Abwicklung der Arbeiten jederzeit gewährleistet ist. Ungeeignetes Personal ist auf Verlangen des AG unverzüglich auszutauschen. Dies betrifft auch das vom AN auf der Baustelle eingesetzte technische Leitungspersonal (Bauleiter, Polier, Vorarbeiter).
- Eine ständige Wartung der Baustelleneinrichtung ist vom AN zu gewährleisten und wird nicht gesondert vergütet.
- Der Auftragnehmer hat die Güte seiner Arbeit, entsprechend ZTV, selbst zu prüfen und die Ergebnisse laufend der örtlichen Bauüberwachung vorzulegen.
- Baumaschinen und Geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert bzw. umgeschlagen werden. Die Versickerung von Öl und anderen Schadstoffen ist unter allen Umständen auszuschließen.
- Bei auftretenden Schwierigkeiten oder unvorhersehbaren Umständen (z.B. abweichende Homogenbereiche bzw. Bodenklassen, Eintritt von Grundwasser in den Rohrgraben, kreuzende oder parallel verlaufende Kabel oder Leitungen usw.) sind unverzüglich der AG und die BÜ zu informieren. Bei Nichtbeachtung dieser Forderung erfolgt keine nachträgliche Anerkennung evtl. erbrachter Leistungen.
- Werden im Vertrag bzw. vom AG nicht vorgesehene Leistungen gefordert, so hat der AN auf der Basis des Hauptangebotes Ergänzungsangebote vorzulegen. Dies gilt auch, wenn sich durch Änderungen des Bauentwurfes oder andere Anordnungen des AG die Grundlagen der Preise für im Vertrag vorgesehene Leistungen ändern. Mehr- und Minderleistungen, die aus solchen Änderungen herrühren, sind prüfbar aufzugliedern.
- Vor der Abnahme können die im LVZ beschriebenen Leistungen genutzt werden. Der Schutz und die Nutzung dieser Teile werden nicht gesondert vergütet (z.B. Kanalnutzung).
- Abnahmen erfolgen gemeinsam mit dem AG durch eine Abnahmeniederschrift.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen

- der Stadt Löbnitz, Stadtverwaltung, Marktplatz 1, 08294 Löbnitz:
 - zu TEIL 02 LVZ: Straßenbauarbeiten,
 - zu TEIL 03 LVZ: Straßenbeleuchtungsanlage: Erd- und Tiefbauarbeiten und
 - zu TEIL 01 LVZ.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW),
Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg:**
 - zu TEIL 05 LVZ: Wasserleitungsbauarbeiten und**
 - zu TEIL 01 LVZ**

10.69 Ausführungsunterlagen

Es wird folgendes vereinbart:

Der AN erhält vom AG bzw. von einem Beauftragten die notwendigen Ausführungspläne bzw. eine örtliche Einweisung.

10.70 Mängelansprüche

Für die im Angebot genannten Leistungen beträgt die Frist für die Mängelansprüche gem. VOB/B § 13: 4 Jahre.

Die Mängelansprüche beginnen mit der Abnahme (Teilabnahme) der Leistung.

Der AN hat alle während des Baues sowie alle in der Abnahmeniederschrift und alle während der Gewährleistungszeit festgestellten und schriftlich angezeigten Mängel auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für Mängel, die Leistungen seiner Subunternehmen betreffen.

Werden Mängel innerhalb einer von dem AG gesetzten angemessenen Frist (spätestens nach 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Mängelrüge) nicht oder ungenügend beseitigt, kann der AG diese Mängel auf Kosten des AN durch einen anderen Unternehmer beseitigen lassen oder einen der Wertminderung entsprechenden Betrag von der Schlussrechnung in Abzug bringen. Der § 14 Nr. 3b bleibt unberührt.

Die Abnahme dieser Leistung erfolgt gesondert.

Ein Mangel gilt erst dann als behoben, wenn eine vollwertige vertragsgemäße Leistung erbracht ist.

Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die Tauglichkeit oder Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist, aber die Leistung vom Vertrag und von den Bauunterlagen abweicht.

Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung eine gemeinsame Besichtigung des Bauvorhabens stattfindet, damit etwaige Mängel festgestellt werden.

Der AG bestimmt den Termin und lädt hierzu den AN mit angemessener Frist ein.

Das Ergebnis der Besichtigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

10.71 Prüfung Schlusszahlung

Überzahlungen sind vom Empfang der Schlusszahlung an mit jährlich 4 v.H. zu verzinsen.

10.72 Prüfungen

Der Auftragnehmer hat die Güte seiner Arbeit, entsprechend ZTV und Güteschutz Kanalbau, selbst zu prüfen und die Ergebnisse laufend der örtlichen Bauleitung vorzulegen.

10.73 Materialnachweise

Unbeachtet der Berechnungsform des Leistungsverzeichnisses, sollen die Lieferscheine für sämtliche Baustoffe bei der Abrechnung beigelegt werden.

Auch Materialnachweise werden für sämtliche Baustoffe verlangt.

10.74 Zulieferfirmen

Bei gleichen Preisen sind die ortsansässigen Zulieferfirmen zu berücksichtigen.

10.75 Beigefügte Unterlagen

Die den Rechnungen beizufügenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Zeichnungen usw. sind in 2-facher Fertigung einzureichen. Sie müssen alle in der Mengenberechnung aufgeführten Maße enthalten.

10.76 Arbeitsunterbrechungen

Der AG kann Arbeitsunterbrechungen verfügen, wenn nach seiner Meinung die Güte der Arbeit, z.B. wegen schlechter Witterungsbedingungen, gefährdet ist. Der AN und der AG bemühen sich zu den Kosten eine einvernehmliche Regelung zu finden. Sonstige Arbeitsunterbrechungen sind mit dem AG abzustimmen.

Will der AN Behinderungen durch Witterungseinflüsse geltend machen, so hat er den Nachweis zu erbringen, dass die behindernden Witterungseinflüsse über das amtlich festgestellte, langjährige Mittel hinausgehen.

Die festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt.

10.77 Nachtragsangebote

Nachtragsangebote (Preisvereinbarungen) sind vor der Ausführung auf der Basis des LV's zu kalkulieren und in 3-facher Ausführung zur Prüfung vorzulegen. Sie müssen mit einer genauen Leistungsbeschreibung, den voraussichtlichen Mengen und eine geprüfte Aufgliederung (Material-, Sach- und Lohnkosten) des geforderten Einheitspreises enthalten. Nach Anerkennung durch den AG werden sie Bestandteil des Bauauftrages und können zur Ausführung gelangen.

10.78 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Abnahmen erfolgen gemeinsam mit dem AG durch eine Abnahmeniederschrift.

Der Baubeginn muss angezeigt werden.

Vorgeschrieben wird ein Einheitspreisvertrag oder Werkvertrag. Einheitspreise für Maschinen und Stundenlohnarbeiten sind vorzusehen.

Der AN hat gem. § 56 SächsBO vom 11. Mai 2016 einen Bauleiter, der für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt, zu stellen und zu benennen. Verfügt dieser auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters, der die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen hat.

Der AN ist verpflichtet, personell und maschinell die Baustelle qualitativ und quantitativ so zu besetzen, dass eine ordnungsgemäße und fristgemäße Abwicklung der Arbeiten jederzeit gewährleistet ist.

Ungeeignetes Personal ist auf Verlangen des AG unverzüglich auszutauschen.

Schachtscheine und Genehmigungen zu Verkehrsraumeinschränkungen hat der AN auf seine Kosten einzuholen.

Werden im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen gefordert, hat der AN auf der Basis des Hauptangebotes Ergänzungsangebote vorzulegen. Dies gilt auch, wenn sich durch Änderungen des Bauentwurfes oder andere Anordnungen des AG die Grundlage des Preises für im Vertrag vorgesehene Leistungen ändern. Mehr- und Minderleistungen, die aus solchen Änderungen herrühren, sind prüfbar aufzugliedern.

Die besonderen Vertragsbedingungen werden mit der Unterzeichnung des Angebotes vollinhaltlich anerkannt.

Eine ständige Wartung der Baustelleneinrichtung ist vom AN zu gewährleisten und wird nicht gesondert vergütet.

In die EP sind alle Aufwendungen für das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie sämtliche Aufwendungen für das Sauberhalten der Baustelle und ständige Beseitigen von Verschmutzungen insbesondere auf Verkehrsflächen mit einzurechnen.

10.79 Sicherungsmaßnahmen bei Ver- und Entsorgungsleitungen

Der AN hat vor Baubeginn Maßnahmen zum Feststellen des Zustandes der baulichen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie zur Feststellung der Lage dieser Anlagen und weiterer Hindernisse wie Leitungen, Kanäle, Dränagen, Kabel und dgl. zu treffen, die zur Sicherung dieser Anlagen notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, vorzuhalten und dies im Bautagebuch festzuhalten.

Die Lage- und Zustandsfeststellung ist gemeinsam mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Versorgungsträger vorzunehmen. Der AN haftet in jedem Falle für alle Schäden und Folgekosten, die vom Baubetrieb verursacht werden. Bestehende Hydranten und Absperrorgane an Versorgungsleitungen sind ständig freizuhalten.

10.80 Anlagen etc. im Baubereich (vgl. Nr. 8 ZVB/E)

Baumbestände, Bauteile, Bauwerke, Grenzsteine u.ä. im Bereich der Baustelle sind gegen Beschädigungen jeder Art zu schützen. Freigelegte Wurzeln von Bäumen dürfen nur entfernt werden, wenn die Art der Leistung dies erfordert.

Grenz- und Polygonsteine, soweit sie im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden müssen, sind wieder herzustellen gem. § 14 Abs. 3 Sächs. Vermessungsgesetz, versetzt und eingemessen von einem zugelassenen Vermessungsbüro. Vor Baubeginn ist dazu die Lage festzustellen.

Der AN hat vor Beginn der Baumaßnahmen eigenverantwortlich ein Beweissicherungsverfahren zur Feststellung des Zustandes von durch die Baudurchführung potentiell gefährdeten und direkt angrenzenden Objekten durchzuführen.

10.81 Verkehrssicherungsmaßnahmen, Sperrungen

Straßensperrungen und Verkehrsumleitungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Erzgebirgskreis bzw. zuständige Kommune zulässig. Die entsprechende Zustimmung ist rechtzeitig vom AN auf dessen Kosten einzuholen.

Verkehrsgefährdende Verschmutzungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen, sind laufend zu beseitigen. Die Baustelle ist grundsätzlich so einzurichten, dass der öffentliche Verkehr nicht mehr als notwendig behindert wird.

10.82 Weg für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge

Der AN hat sich über die Transportmöglichkeiten vor Ort zu erkundigen. Baumaterial sowie Baumaschinen sind so zu lagern bzw. abzustellen, dass der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird, wobei darauf zu achten ist, dass Einfahrten und Eingänge freizuhalten sind. Die Zufahrtsmöglichkeit für Krankenwagen und Feuerwehr muss ständig gewährleistet sein. Durch den AN ist das zuständige Unternehmen, das im Baubereich des Landratsamtes Erzgebirgskreis, SG Abfallwirtschaft, die Entsorgung der Abfälle vornimmt, vom Beginn und der Dauer des Bauvorhabens zu informieren. Durch Wahl einer geeigneten Bautechnologie ist die weitestgehend ungehinderte Einsammlung und der Abtransport für den Entsorger zu ermöglichen. Behinderungen sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

10.83 Unwägbarkeiten

Bei auftretenden Schwierigkeiten oder unvorhersehbaren Umständen (z. B. Änderungen bei Bodenklassen, Eintritt von Grundwasser in den Rohrgraben, kreuzende oder parallel verlaufende Kabel oder Leitungen usw.) ist unverzüglich die Bauleitung zu informieren.

10.84 Baufristenplan / Zahlungsplan

Der AN hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des AG, z.B. zur fachlichen und terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem AG 5 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in 2 Fertigungen zu übergeben. Darüber hinaus hat der AN einen auf Grundlage des Baufristenplanes erarbeiteten Zahlungsplan, in dem Zeitpunkt und Rechnungssumme der beabsichtigten Abschlagszahlungen zusammengestellt werden, mit dem Baufristenplan zu übergeben.

10.85 Verdingungsunterlagen zu Nr. 1 Zusätzliche Vertragsbedingungen

Erscheinen dem Bieter die Verdingungsunterlagen unklar, in sich widersprüchlich oder mit den rechtlichen Bestimmungen unvereinbar, hat er die Fragen vor Angebotsabgabe mit den Planungsbeteiligten zu besprechen. Daraufhin vorgenommene Änderungen der Verdingungsunterlagen werden nach schriftlicher Mitteilung an alle Beteiligten verbindlich. Hat der Bieter Bedenken gegen:

- Positionen der Leistungsbeschreibung, - das gesamte Leistungsverzeichnis, - weitere Teile der Vergabeunterlagen, so hat er diese bei Abgabe des Angebotes schriftlich geltend zu machen.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers im Vergabeverfahren im Rahmen der Angebotsprüfung die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) in einem geschlossenen Umschlag zu übergeben. Der Auftraggeber ist im Rahmen der Preisprüfung berechtigt, den Umschlag auch ohne Rücksprache mit dem Bieter zu öffnen und die Urkalkulation einzusehen. Auf dem Umschlag sind das Bauvorhaben sowie die Adresse des AN anzugeben. Unzulässige Bedingungen/Vermerke auf dem Umschlag (wie z.B.: Nur im Beisein des Bieters öffnen.) führen zum Angebotsausschluss."

10.86 Baustellenbesprechung

Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten, bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich statt.

10.87 Abrechnungen

Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaßen und Belegen, die gemeinsam von den Beauftragten der Vertragspartner vorgenommen werden müssen.

Die Aufmaße sind dem Baufortschritt unmittelbar folgend zu erstellen. Nicht mehr feststellbare Leistungen werden nur vergütet, wenn der AN diese zweifelsfrei nachweisen kann.

Eine rechtzeitige Durchführung der Aufmaße ist Sache des AN. Die Schlussrechnung ist mit allen Unterlagen (Rechnungen, Massenermittlungen, Abrechnungspläne, Prüfprotokolle, Aufmaßebelege und Lieferscheine) in DIN A4 geordnet vorzulegen.

Den Abschlagsrechnungen müssen Mengenermittlungen und Zeichnungen beiliegen, die auch für die Schlussrechnung verwendet werden können.

Rohr- und Fundamentgräben sind so lange offen zu halten, bis das gemeinsame Aufmaß hergestellt worden ist.

10.88 Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen:

Ergänzend zu § 14 Nr. 1 u. 2 VOB/B wird folgendes festgelegt:

Für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine - einer geeichten automatischen oder einer geeichten, handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom AG beigestellte Stoffe.

Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die für den Beauftragten des Auftraggebers nachvollziehbar sind. Der AG kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägungen des beladenen und des leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen Waage nachprüfen (Kontrollwägung). Die Kosten für die erste

Kontrollwägung je Stoff und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,0 % von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall vergütet. Alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur insoweit besonders vergütet, als das mit ihnen erfasste Liefergewicht 2 % der gesamten Liefermenge übersteigt.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren und dgl.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb und dgl.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Der Abrechnung wird das Gewicht $GA = GO * [1 - (U1 + U2 + U3 + \dots) / (100 + NK)]$ zugrunde gelegt.

Hierbei bedeuten:

GA =	das zur Abrechnung zugrundezulegende Gewicht
GO =	die durch Addition der auf den einzelnen Wiegescheinen angegebenen Gewicht errechnete Gesamtliefermenge
U1, U2, U3 =	die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in % des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitung U über 1,0 % diese jedoch voll, berücksichtigt werden.
NK =	Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen

Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 % unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiegescheinen oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen für die Ermittlung des Faktors GO nicht korrigiert.

10.89 Reparatur an neu errichteten Kanälen

Der neu erbaute Kanal soll nach den Vertragsbedingungen eine Mindestnutzungsdauer von 80 Jahren erreichen. Kommt es beim Kanalneubau zu Zerstörungen oder werden im Zuge der TV-Untersuchungen Unregelmäßigkeiten im Kanal festgestellt, so sind diese durch ein geeignetes Verfahren wieder instand zu setzen, wobei hier die Mindestnutzungsdauer von 80 Jahren nicht unterschritten werden darf. Eine eigenmächtige Handlungsweise zur Behebung von Schadstellen im Kanal wird durch den ZWW nicht gestattet. Prinzipiell werden keine Kanalreparaturverfahren wie GFK-Kurzliner oder innenliegende Schellen bzw. Manschetten aufgrund deren kurzen Haltbarkeit von 2 - 20 Jahren für neu erbaute Kanäle im Verbandsgebiet des ZWW zugelassen. Solche Reparaturverfahren gelten lediglich als Übergangslösungen. ~~Schadstellen oder Unregelmäßigkeiten an neu erbauten Kanälen sind~~ durch geeignete Kanalsanierungsmaßnahmen oder Austausch des Kanalstückes in offener Bauweise zu beseitigen. Die Vorgehensweise ist vor Ausführung zwingend mit dem AG Abzustimmen!

10.90 Sonstiger Umfang der vertraglichen Leistung

Soweit im LV nichts anderes vorgeschrieben ist, gehen die unbrauchbaren bzw. überschüssigen Aushubmengen sowie das Abbruchmaterial in das Eigentum des AN über. Der AN hat auf Verlangen den schriftlichen Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung zu erbringen. Zur vertraglichen Leistung gehören, soweit keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis enthalten sind,

- Wasserhaltung bei der gesamten Baumaßnahme
- Liefern, Anfahren, Abladen und Lagern der Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie Bauteile.

10.91 Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln

Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart. Alle zu erwartenden Preiserhöhungen für den Ausführungszeitraum sind in die EP einzukalkulieren.

10.92 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Schwierigkeiten aus dem Vertrag ist, bei Vorlage der Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 ZPO, der Sitz des AG.
Als Gerichtsstand wird 08280 Aue-Bad Schlema (Sachsen) vereinbart.

10.93 Schadenshaftung

Für die Einhaltung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und Schutzmaßnahmen sowie für die Folgen von Unfällen ist der AN allein verantwortlich.

Der AN haftet für alle Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wenn die Schäden aufgrund mangelnder Baustellensicherung entstanden oder auf unsachgemäßer Wartung zurückzuführen sind. Eine ständige Wartung der Baustellensicherung ist vom AN zu gewährleisten.

10.94 Bautageberichte

Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen.

Insbesondere müssen in den Bautagesberichten Angaben enthalten sein über

- die Wetterbedingungen
- die Temperaturen
- die Zahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs).

Außerdem sind festzuhalten:

- besondere Abnahmen
- Unterbrechungen
- Unfälle
- Behinderungen und
- sonstige Vorkommnisse.

10.95 Bauwesenversicherung

Der AN hat eine Bauwesenversicherung für die Baumaßnahme zur Absicherung des Auftraggeberrisikos abzuschließen und nachzuweisen. Die Aufwendungen sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

10.96 Gütesicherung der Ausführung nach RAL-GZ 961

10.96.1 Sicherstellung der Qualifikation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die mit Angebotsabgabe nachgewiesene fachliche Qualifikation des Unternehmens entsprechend RAL-GZ 961 (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und Gütesicherung des Unternehmens während der Ausführung der Werkleistung sicherzustellen und zu erfüllen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Ausführung der Werkleistung projektbegleitend die zugehörige "Eigenüberwachung" entsprechend RAL-GZ 961 Abschnitt 4.2 durchzuführen.

10.96.2 Übergabe Nachweis zur Gütesicherung (in Kopie an AG)

Der Nachweis zur Gütesicherung und der damit verbundenen regelmäßigen Überprüfung des Unternehmens durch eine vom AG anerkannte Prüfstelle ist nach Auftragserteilung dem Auftraggeber auf Verlangen innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen und zu übergeben.

10.96.3 Übergabe des/der Verfahrenshandbuchs/Verfahrenshandbücher an den AG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem AG das/die Verfahrenshandbuch/Verfahrenshandbücher zu dem/den unter Abschnitt 8 Ergänzende Teilnahmebedingungen angegebenen S-System(en) zum Projektstartgespräch zu übergeben und für die Dauer des Bauverfahrens zu überlassen.

10.96.4 Eigenüberwachung und Überprüfung des Unternehmens

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Eigenüberwachungsunterlagen entsprechend Leitfaden für die Eigenüberwachung nach RAL-GZ 961 dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen und zu übergeben.

10.96.5 Baustellenmeldungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Zuschlagserteilung zeitgleich mit der jeweiligen Meldung der Baustellen den Auftraggeber über die Abgabe der Meldung der Baustelle zu unterrichten (Kopie an den Auftraggeber).

10.96.6 Baustellenbesuche nach Güte- und Prüfbestimmungen

Satzungsgemäß durchgeführte und den konkreten Auftrag betreffende Prüfberichte entsprechend RAL-GZ 961 sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen und zu übergeben.

Ende der *Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen*

des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW),

Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg:

- zu TEIL 05 LVZ: Wasserleitungsbauarbeiten und**
- zu TEIL 01 LVZ.**

Die *Besonderen Vertragsbedingungen* werden mit der Unterzeichnung des Angebotes vollinhaltlich anerkannt.